

(3) Die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht der Selbstverwaltung und untersteht der Aufsicht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

### § 2

(1) Die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik richtet in jedem Bezirk am Sitz des Rates des Bezirkes eine Bezirksdirektion ein.

(2) Die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik kann die Bezirksdirektionen ermächtigen, Kreisgeschäftsstellen zu unterhalten, die mehrere Kreise umfassen können.

### § 3

(1) Die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat die Mitwirkung der privaten Wirtschaft bei der weiteren planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik durch eine zweckdienliche Zusammenfassung und Förderung der in der privaten Wirtschaft tätigen Kräfte zu sichern.

(2) Der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staatsorgane der Republik in Fragen der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage der der Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung dienenden Volkswirtschaftspläne durch Vorschläge, Anregungen, Gutachten und Berichte,
2. Unterstützung der zuständigen Staatsorgane in Fragen der Materialversorgung und der Erschließung örtlicher Reserven,
3. Beratung in Fragen der Finanzwirtschaft (Preisbildung, Preisüberwachung, Kredite, Abgaben),
4. gutachtliche Stellungnahme auf Anforderung der zuständigen Staatsorgane zu Anträgen auf Eröffnung, Verlegung und Schließung von Betrieben der privaten Wirtschaft unter besonderer Beachtung der fachlichen Voraussetzungen und der Bedürfnisfrage, gegebenenfalls nach Durchführung von Sachkundeprüfungen,
5. Mitwirkung bei dem Zustandekommen von Gesamtvereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen,
6. Beratung der in der privaten Wirtschaft Tätigen zur bestmöglichen Durchführung ihrer im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse liegenden Arbeit und Förderung ihrer wirtschaftlichen Initiative mit dem Ziele der weiteren Verbesserung der Lebenslage der Gesamtbevölkerung,
7. Beratung der angeschlossenen Betriebe in Vertragsangelegenheiten und sonstigen Rechtsfragen,
8. Mitwirkung in Fragen der Berufsausbildung der in der privaten Wirtschaft Tätigen,
9. Beratung bei Ausstellungen und Messen im Zusammenwirken mit den hierfür zuständigen staatlichen Organen und sonstigen Institutionen,

### LO. Benennung von Sachverständigen in Wirtschaftsfragen,

#### § 4

(1) Der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik gehören die selbständig gewerblich tätigen natürlichen und juristischen Personen

und Personenvereinigungen mit ihren gewerblichen Betrieben sowie die von der Abgaben Verwaltung zugelassenen Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren, Steuerberater u. ä. an.

(2) Dies gilt nicht für solche privaten Betriebe, deren Zugehörigkeit zur Handwerkskammer begründet ist, und für landwirtschaftliche Hauptbetriebe.

(3) Die Zugehörigkeit im Sinne des Ab6. 1 begründet das Recht, nach Maßgabe der Aufgaben der Industrie- und Handelskammer deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, und die Pflicht, der Kammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### § 5

(1) Organe der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik sind

- a) der Vorstand,
- b) das Präsidium.

(2) Der Vorstand besteht aus 45 Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) 15 gewählten Vertretern der privaten Wirtschaft,
- b) 15 von staatlichen Organen benannten Vertretern,
- c) 15 Vertretern der in Betrieben der privaten Wirtschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten, von denen fünf Vertreter durch den Bundesvorstand des FDGB benannt werden.

(3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und seinen vier Stellvertretern. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Ministerpräsidenten.

(4) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung. Die Wahlordnung bedarf der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 6

(1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer. Er legt die Richtlinien für ihre Arbeit fest und beschließt sonstige grundlegende Maßnahmen.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlaß des vom Ministerpräsidenten zu bestätigenden Statuts und der Wahlordnung,
- b) Bestätigung der Geschäftsordnung,
- c) Bestätigung des Haushaltsplanes,
- d) Bestätigung der leitenden Angestellten der Industrie- und Handelskammer mit Zeichnungsberechtigung,
- e) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Präsidiums.

(3) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Präsidenten anberaumt. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen.

(4) Einzelheiten regelt das Statut,

### § 7

(1) Das Präsidium stellt die Wahlordnung, die Geschäftsordnung und für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsplan auf.

(2) Das Präsidium hat den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu beraten.

(3) Dem Präsidium obliegt die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der leitenden Angestellten der Industrie\* und Hanrielska miner.

(4) Einzelheiten regelt das Statut